

Geschäftsordnung

Kreissportbund Uelzen e. V.

in der Fassung vom 09.12.2019

Die Formulierungen in dieser Geschäftsordnung gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Kreissportbund Uelzen e.V. (KSB) erlässt zur Durchführung von Sitzungen, Tagungen und Versammlungen (nachfolgend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung (GschO).
2. Die GschO gilt als Ergänzung der KSB Satzung für die in § 9 der Satzung genannten Organe und Ausschüsse sowie für die Jugendordnung, soweit darin keine anderen Regelungen getroffen sind.
3. Der Vorstand legt die Zuständigkeit und die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und Referenten, soweit sie sich nicht direkt aus der gewählten Funktion ergeben, in einem Geschäftsverteilungsplan gem. § 19.3 der Satzung fest. Alle die Finanzen betreffenden Festlegungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Der Kreissporttag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung so beschließt.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung des Kreissporttages ist in § 11 der Satzung geregelt.
2. Die Einberufung des Hauptausschusses und des Vorstands erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden, oder durch eine durch den Vorstand bestimmte Person mit einer Frist von drei (3) Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. In begründeten Fällen kann von der Frist abgewichen werden.
3. Soweit keine Beschlüsse durch den betreffenden Ausschuss vorliegen, erfolgt die Einberufung aller weiteren Versammlungen mit einer Frist von zwei (2) Wochen. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an diesen Versammlungen beratend teilzunehmen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit für den Kreissporttag in § 14.2 der Satzung gelten auch für den Hauptausschuss und den Vorstand.
2. Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Alle Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Nach Eröffnung prüft der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
3. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge bzw. Ergänzungen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung erfolgen. Sind in der Tagesordnung Anträge enthalten, sind diese mit der Einladung inkl. Tagesordnung den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
5. Dem Vorsitzenden stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit sowie Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen sich passiv verhalten, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Berichterstatter und Antragssteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
4. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit, ist außerhalb der Redezeit sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Vorsitzende auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort.

§ 8 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 9 Anträge

Kreissporttag

1. Antragsberechtigt zum Kreissporttag sind die Mitgliedsvereine, die Fachverbände, der Vorstand und der Hauptausschuss. Anträge an den Hauptausschuss und den Vorstand können die Mitgliedsvereine, Fachverbände sowie die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
2. Die Frist und die Form zur Einreichung von Anträgen zum Kreissporttag richten sich nach § 11.3 der Satzung.
3. Für Anträge aus Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 11.3 der Satzung.

Hauptausschuss

1. Anträge zum Hauptausschuss müssen dem Vorstand spätestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung vorliegen.
2. Jeder Antrag muss schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich um einen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht in der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu Tagesordnungspunkten ergebene Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragssteller gesprochen hat. Gegenredner sind zugelassen.
1. Dringlichkeitsanträge auf Satzungs- und Beitragsänderung oder Auflösung des KSB sind nach § 11.4 der Satzung unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

1. Jeder Antrag, der zur Abstimmung kommt, ist vorher nochmals zu verlesen.
2. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Zusatz- oder Erweiterungsanträge kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, so ist diese durchzuführen, wenn durch offene Abstimmung festgestellt wird, dass der Antrag von einem Drittel (1/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Für Anträge auf Wiederholung einer Abstimmung gilt das für die schriftliche Abstimmung festgelegte Verfahren entsprechend. Der Antrag auf Wiederholung kann auf Abstimmung in offener oder schriftlicher Weise gestellt werden.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 10 der Satzung.
3. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten entscheidet die Versammlungsleitung.
6. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, kann der Vorsitzende eine offene Abstimmung durchführen. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.
7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird danach im ersten Wahlgang eine Position nicht besetzt, ist für diese ein weiterer Wahlgang anzuschließen, zu dem neue Wahlverschlüsse eingereicht werden können.
8. Im zweiten Wahlgang gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, dem Vorsitzenden bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle der Kreissporttage sind gemäß § 14.5 der Satzung zeitlich abzuarbeiten und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie müssen nach 6 Wochen allen Vereinen und dem Hauptausschuss zugänglich gemacht werden. Änderungen sind innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen dem Vorsitzenden anzuzeigen. Danach gelten die Protokolle als genehmigt.
3. Die Protokolle des Hauptausschusses sind gemäß § 16.4 der Satzung zeitlich abzuarbeiten und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie müssen nach 6 Wochen dem Hauptausschuss vorliegen. Änderungen sind innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen dem Vorsitzenden anzuzeigen. Danach gelten die Protokolle als genehmigt.
4. Protokolle der anderen Versammlungen sind innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen zu erstellen und zum Versand zu bringen. Diese gelten als genehmigt, wenn nicht inner-

halb von zwei (2) Wochen nach Zugang Einspruch bei der KSB-Geschäftsstelle erhoben wird.

§ 14 Sportausschuss

(gem. § 19.8 der Satzung)

Zusammensetzung

- Stellvertretender Vorsitzender für Sportentwicklung und Sportorganisation als Vorsitzenden
- 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des KSB Uelzen
- Vorsitzende oder regionale Vertreter der Fachverbände
- Referent für Sportabzeichen
- Referent für Sportentwicklung im KSB Uelzen

Aufgaben

- Bestätigung der von den Fachverbänden genannten Sportlern für den Sportehrentag
- Vorbereitung und Organisation Sportehrentag in Zusammenarbeit mit Referentin für Sportentwicklung des KSB Uelzen

§ 15 Sportstättenförderungsausschuss

(gem. § 19.8 der Satzung)

Zusammensetzung

- Referent für Baustätten KSB Uelzen als Vorsitzenden
- Stellvertretender Vorsitzender für Sportentwicklung und Sportorganisation
- Referent Sportentwicklung des KSB Uelzen
- 1. Vorsitzender des KSB Uelzen
- Mitarbeiter der Geschäftsstelle des KSB Uelzen, zuständig für Sportstätten
- 3 Vertreter des Hauptausschusses. Sie werden vom Hauptausschuss bestimmt. Die Ernennung erfolgt jeweils auf der 1. Sitzung des Hauptausschusses nach dem Kreissporttag.

Aufgaben

- Vorbereitung der Bezuschussung für Sportstättenfördermittel für die Entscheidung im Kultur- und Sportausschuss
- Tritt nach Bedarf und auf Einladung des Referenten für Baustätten zusammen, jedoch sollte er mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- Statusbericht
- Zukunftsplanung

§ 16 Bekanntmachungen

Allen Mitgliedern des Hauptausschusses und allen Vorstandmitgliedern sind die Satzung, die Geschäftsordnung, der Geschäftsverteilungsplan und die Finanzordnung zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen dieser GschO beschließt der Hauptausschuss.

Geschäftsordnung Kreissportbund Uelzen e. V. in der Fassung vom 09.12.2019

Die Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Hauptausschusses vom 09.12.2019 in Kraft getreten.